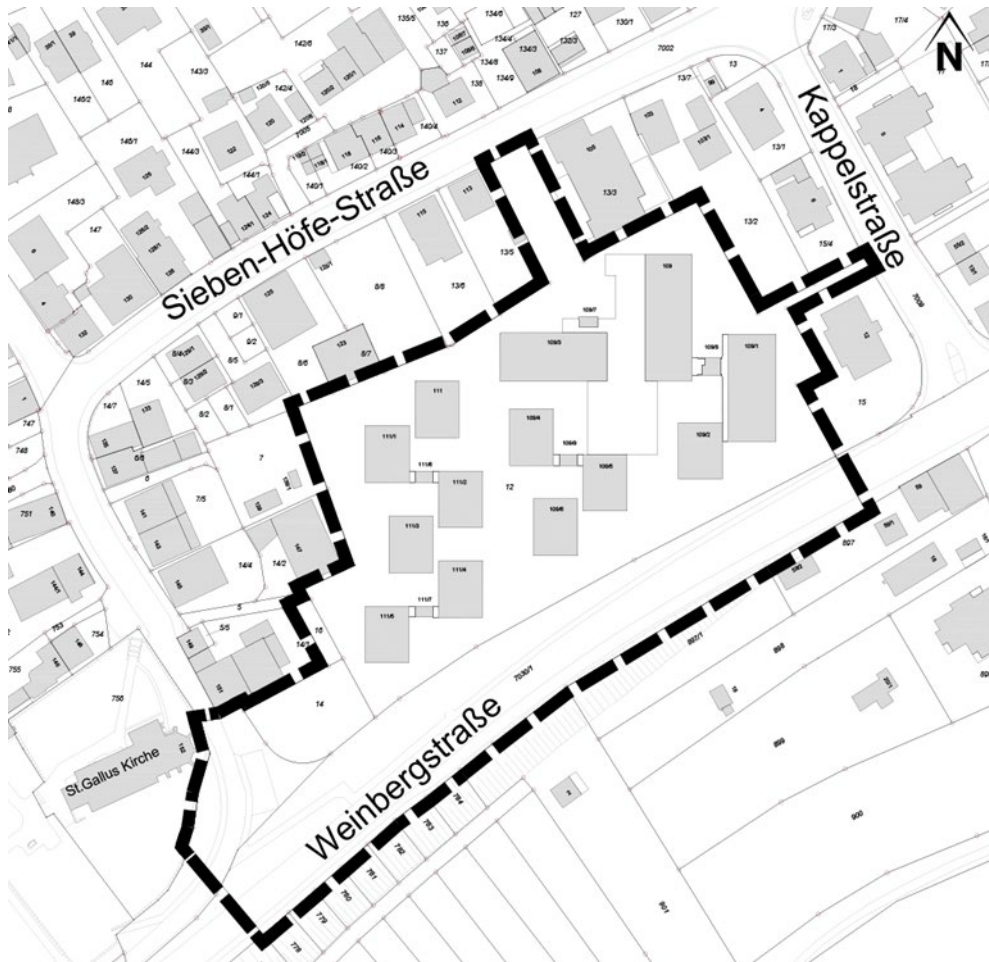


**Amtliche Bekanntmachung
vom 17. Februar 2024**

Aufstellungsbeschluss und Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit zum Bebauungsplanverfahren „Zwischen Sieben-Höfe-Straße und Weinbergstraße“ in Tübingen

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 25. Juli 2022 aufgrund von § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Abs. 1 BauGB und § 13a BauGB beschlossen, für den Bereich zwischen Sieben-Höfe-Straße, Kappelstraße und Weinbergstraße einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes „Zwischen Sieben-Höfe-Straße und Weinbergstraße“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in einem von Bebauung umschlossenen Gebiet mit ca. 1,3 ha in Tübingen-Derendingen für Wohnbaunutzung geschaffen werden. Es soll das Ergebnis des Wettbewerbes der GWG Tübingen planungsrechtlich umgesetzt werden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden zur Einsicht vom 19. Februar 2024 bis 4. März 2024 im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt und gleichzeitig im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage unter www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligungsverfahren – aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – Zwischen Sieben-Höfe-Straße und Weinbergstraße oder über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden.

Während des genannten Zeitraums kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Es können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an die Fachabteilung Stadtplanung übermittelt werden (Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Fax 07071 204-42061, E-Mail: stadtplanung@tuebingen.de). Bei Bedarf können die Äußerungen auch auf anderem Weg, insbesondere schriftlich oder vor Ort zur Niederschrift abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen geprüft und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird vom Gremium getroffen. Der später stattfindenden Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs im Internet mit einer weiteren Stellungnahmemöglichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Veröffentlichung im Internet bitten wir den Bekanntmachungen im Internet auf der städtischen Homepage sowie den Hinweisen darauf im Schwäbischen Tagblatt zu entnehmen – kann der dann erreichte Stand des Verfahrens entnommen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Beteiligung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Der Bebauungsplan soll zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit veröffentlicht wird.

Tübingen, den 17. Februar 2024

Baudezernat